

Geschäftsordnung für den Schulleiternrat

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulleiternrat (SER) der **Oberschule Weener** eine Geschäftsordnung.

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) und die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 04.06.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung = EWO).

§ 1 Organisation

Der SER besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 NSchG Abs. 1) und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Besondere Ordnung nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 NSchG).

Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

§ 2 Aufgaben

1. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.

2. Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung und die Lehrkräfte haben dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 Abs. 3 NSchG).
3. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 Abs. 2 Satz 1 NSchG). Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§ 96 Abs. 2 Satz 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 Abs. 2 NSchG).
4. Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

§ 3 Wahlen und Amtszeit

1. Die Bestimmungen der EWO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
2. Spätestens binnen zweier Monate – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der SER auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen (§ 6 der EWO). Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ihr Amt nicht mehr fortführen (§ 91 Abs. 4 NSchG in Verbindung mit § 6 Ziff. 1 b der EWO).
3. Es sind für zwei Schuljahre zu wählen:
 - der/ die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - die nach § 38 b NSchG erforderliche Anzahl von Elternvertreter/n/innen im Schulvorstand und ihre Vertreter/innen. Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der Elternschaft gewährleisten zu können, sollten mindestens 2 Vertreter/innen des SER in den Schulvorstand gewählt werden. Kandidat/en/innen für den Schulvorstand, die nicht gewählte Elternvertreter/innen sind, werden zur SER-Sitzung als Gäste ohne eigenes Stimmrecht eingeladen
 - Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz (§ 36 Abs. 1 Ziffer 1h NSchG). Diese Gesamtkonferenz-Mitglieder müssen nicht Mitglied des SER sein (§ 90 Abs. 3 NSchG). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind durch ihr Amt in die Gesamtkonferenz delegiert
 - mindestens je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen (entsprechende dem aktuellen Schlüssel nach § 36 Abs. 3 Ziffer 3 NSchG)
 - ggf. nach § 39 NSchG Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse
 - jeweils 1 Delegierte/r und 1 stellvertretende/r Delegierte/r für den Stadt- und den Kreiselternrat. Die Wahl erfolgt erst nach Aufforderung durch den Schulträger gemäß § 97 NSchG in Verbindung mit § 7 der EWO.
4. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel (§ 2 Abs. der EWO).
5. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des SER vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
6. Mitglieder des SER können abberufen werden (§ 91 Abs. 3 Ziffer 1 NSchG in Verbindung mit § 5 EWO).
7. Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen –

nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens jedoch für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 Abs. 4 NSchG).

§ 4 Der/die Vorsitzende

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen werden.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger, der Landesschulbehörde und in der Öffentlichkeit. Er/sie kann diese Aufgabe im Einzelfall auf den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine Beratung und Beschlussfassung im SER erforderlich.
3. Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des SER,
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER,
 - die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe ein/em/er Stellvertreter/in übergeben,
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.
4. Der/die Vorsitzende berät und verhandelt mit der Schulleitung bzw. dem Schulträger, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher erforderliche Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100 Abs. 1 NSchG).
5. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ihrem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

§ 5 Sitzungen

1. Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 Abs. 4 NSchG).
3. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu

Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist – im Falle des § 90 Abs. 4 NSchG – auch die Schulleitung.

4. Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen TOP als Gäste eingeladen werden.
5. Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
6. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Erheben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmungen, Begrenzung der Redezeit (Diese Anträge können nur von Mitgliedern des SER gestellt werden, die zu dem TOP nicht zur Sache gesprochen haben.)
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Verweisung an einen Ausschuss des SER
 - Unterbrechung der Sitzung.

§ 6 Beschlussverfahren

1. Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des SER ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Ist der SER zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich zu einer neuen

Sitzung einladen. Der SER ist dann in dieser folgenden Sitzung beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.
4. Mitglieder des SER, die mehrere Jahrgangsklassen vertreten, haben dementsprechend mehrere Stimmen.

§ 7 Ergebnisprotokoll

1. Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von 3 Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
2. Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der in der Sitzung Anwesenden (ggf. getrennte Anwesenheitsliste)
 - Tagesordnung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
3. Für die Erstellung der Protokolle wählt der SER 1 Protokollführer/in und 2 Stellvertreter/innen.
4. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 8 Ausschüsse

1. Der SER kann ständige oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
2. Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in.

3. Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschussvorsitzende den/die Vorsitzende/n des SER und in Sitzungen des SER dessen Mitglieder.
4. Der/die Vorsitzende des SER und sein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
5. Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

§ 9 Veranstaltungen

1. Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§92 Abs. 2 NSchG).
2. Der/die Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet diese.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung ist am 25.11.2014 von den anwesenden Mitgliedern des SER (gem. § 6) einstimmig beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG Änderungen der Geschäftsordnung erfordern.

Weener, den 13.09.2016

Der Schulelternrat der OBS Weener

gez. Manfred Giese

(Vorsitzender)

gez. Evert Pastoor

(stellv. Vorsitzender)